

Es gelten folgende Vorgaben in der Pufferzone:

1. Die Jagd auf **Wild (einschließlich Schwarzwild)** darf wie folgt stattfinden:
 - Die Ausübung der Jagd unter Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Das örtlich zuständige Landratsamt (Landkreis Görlitz bzw. Bautzen) kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen und diesbezüglich Auflagen erteilen.
 - Die Einzeljagd, gemeinschaftliches Jagen ohne Jagdhunde- und Treibereinsatz (Gemeinschaftsansätze), die Fangjagd sowie Nachsuchearbeit mit Jagdhunden sind erlaubt.

2. Für jedes **gesund erlegte Wildschwein** gilt:
 - Es ist unverzüglich unter Angabe des Erlegungsortes beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des örtlich zuständigen Landratsamts (LÜVA) anzuzeigen.
 - Es ist unverzüglich nach näherer Anweisung des LÜVA zu kennzeichnen.
 - Es sind nach Anweisung des LÜVA Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und ein vom LÜVA vorgegebener Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem LÜVA übergeben. Der Begleitschein soll die Koordinaten des Erlegungsortes enthalten.
 - Für die Erfüllung der Pflichten zur Kennzeichnung, Probeentnahme, Ausfüllen eines Begleitscheines und Probenübergabe wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je männlichem Wildschwein und 50,00 EUR je weiblichem Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen LÜVA zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
 - Aufbruch und Schwarte sind nach näherer Anweisung des LÜVA über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich zu beseitigen.
 - Das Verbringen von in der Pufferzone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen aus der Pufferzone ist verboten. Das LÜVA kann diesbezüglich Ausnahmen für das Verbringen aus der Pufferzone innerhalb Deutschlands genehmigen, wenn das Stück unmittelbar nach dem Erlegen virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP untersucht worden ist.

3. Für **jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild)** sowie jedes **krank erlegte Wildschwein** gilt:
 - Es ist unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes beim LÜVA anzuzeigen.
 - Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers nach näherer Anweisung des LÜVA mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
 - Für Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR je Wildschwein gewährt. Handelt es sich bei einem krank erlegten Stück um ein weibliches Wildschwein, wird dies mit weiteren 40,00 EUR honoriert. Der Antrag ist beim LÜVA zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt

4. Die **Fallwildsuche** in der Pufferzone wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem örtlich zuständigen Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom örtlich zuständigen Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom örtlich zuständigen Landratsamt benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.

5. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des LÜVA zu reinigen und zu desinfizieren.